

- beseitigt, über diese Stoffe verfügt oder in anderer Weise mit diesen Stoffen verkehrt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 mit Kernanlagen, Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffen handelt,
 3. gesetzliche oder berufliche Pflichten zur Kernmaterialkontrolle oder zum physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen verletzt oder ihre Erfüllung erschwert oder behindert und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.
- (2) Wer durch die Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (3) Wer durch die Handlung nach Abs. 1 fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft.
- (4) Vorbereitung und Versuch nach Abs. 2 sind strafbar.

§ 12

- (1) Wer fahrlässig eine im § 11 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.
- (2) Wer fahrlässig eine im § 11 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.
- (3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
1. mehrere Menschen getötet werden oder
 2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes beruht.
- In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf 8 Jahre erhöht werden. §

§ 13

- (1) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung gemäß § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 kann, wenn die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Werkstätige ohne entsprechende Qualifikation oder ohne den Nachweis ausreichender Kennt-

- nisse über Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie oder ohne den Nachweis der Tauglichkeit und Eignung für die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 beschäftigt,
2. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 nicht gewährleistet, aufhebt oder beseitigt,
 3. zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 8 ohne Zulassung herstellt oder importiert,
 4. staatlich angeordnete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schutzgebieten gemäß § 9 Abs. 3 unterläßt, nicht ordnungsgemäß durchführt, erschwert oder behindert.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

1. ein größerer Schaden hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und bei Verstößen gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schutzgebieten den zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

Hinweis: Zum Atomenergiegesetz wurde folgende DVO erlassen: - DVO vom 8. 12. 1983 zum Atomenergiegesetz - Festlegung von Schutzgebieten für Kernanlagen - (GBl. 1 Nr. 34 S. 330).

§ 15

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: